

Gemeinde Möhnesee

Kreis Soest

Der Bürgermeister

Informationen für den Hundehalter!



I. Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) und nachstehend aufgeführte Hunderassen (gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen)

Für das Halten, die Ausbildung und das Abrichten nachfolgend aufgeführter Hunde benötigen Sie ab sofort eine ordnungsbehördliche Erlaubnis gemäß (§ 4 LHundG NRW).

§ 3 Abs. 2 LHundG NRW

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

§ 10 Abs. 1 LHundG NRW

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

Diese wird jedoch nur dann erteilt, wenn Sie:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, (Vorlage eines Führungszeugnisses)
3. die Unterbringung des Hundes verhaltensgerecht und ausbruchsicher vornehmen,
4. eine Hundehaftpflichtversicherung abschließen und vorlegen,
5. den Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen lassen und nachweisen,
6. ihre Sachkunde gegenüber dem Veterinäramt des Kreises Soest nachgewiesen und den Bescheid vorgelegt haben .

Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie im Rathaus, beim Fachbereich Ordnung, Herrn Wirth Telefon 02924.981140.

Für das Halten dieser Hunde (§ 5 LHundG NRW) ist zu beachten, dass:

- ❖ keine Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachen erfolgt,
- ❖ die Haltung innerhalb befriedeten Besitztums ausbruchsicher erfolgt,
- ❖ außerhalb befriedeten Besitztums Leinen- und Maulkorbpflicht besteht,
- ❖ der Halter oder eine andere Aufsichtsperson körperlich in der Lage ist, den Hund sicher zu führen; die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Eine andere Aufsichtsperson als der Halter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die vorgenannten Hunderassen kann der Fachbereich Ordnung Ausnahmen von der Leinen- und Maulkorbpflicht zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Hierzu ist ein formloser Antrag mit dem entsprechenden Nachweis einzureichen.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LHundG NRW) wird nur erteilt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Dieses **kann** vorliegen, wenn ein Hund aus einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung an eine Privatperson vermittelt werden soll.

!! Für gefährliche Hunde (§ 3 Abs.1 und 2 LHundG) besteht ein Zuchtverbot.

II. Hunde, die ausgewachsen mindestens 40 cm hoch oder mindestens 20 kg schwer werden (große/schwere Hunde)

Dies betrifft erfahrungsgemäß Hundehalter der Rassen wie z.B. Labrador, Münsterländer (auch kleiner Münsterländer) Collie (auch Border Collie), Australian Shepherd, Englische Spaniel, Dalmatiner, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Retriever, Setter, Hovawart etc.

Für diese Hunde besteht seit dem 06.07.2001 eine Anzeigepflicht beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Möhnesee.

Seit dem 01.01.2002 müssen Sie für das Halten die nachstehenden Unterlagen vorlegen:

1. Vorlage des Anzeigevordrucks mit den erforderlichen Angaben
2. Sachkunde gemäß § 11 größere Hunde (40/20 - Hunde) in der Gemeinde Möhnesee

Bei der Haltung großer Hunde kann der Sachkundenachweis erbracht werden durch:

- ❖ Bescheinigung eines durch die Tierärztekammer des Landes NRW autorisierten Tierarztes
- ❖ oder Inhaber eines Jagdscheines, mit Erfolg abgelegte Jägerprüfung,
- ❖ oder die Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen, (http://www.lanuv.nrw.de/agrar/dok/sachverst_aendige_lhundg_nrw.pdf)
- ❖ Weiterhin gelten als sachkundig Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (01.01.2003) mehr als 3 Jahre, durchgängig bis heute, einen großen Hund gehalten haben und es dabei zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten

Vorkommnissen gekommen ist und dieses dem Fachbereich Ordnung der Gemeinde Möhnesee schriftlich durch geeignete Nachweise versichert wird.

3. Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung.
4. Nachweis über die Mikrochipkennzeichnung des Hundes. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe) ist dem Fachbereich Ordnung mitzuteilen.

Die Vordrucke für die Anzeigepflicht können beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Möhnesee angefordert werden.

III. Allgemeine Vorschriften für alle Hunderassen

Vom Hundehalter zu beachten ist, dass die kommunalen Rechtsvorschriften weiterhin gültig sind und folgende weitergehende Regelungen beinhalten:

Nach § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee vom 21.11.1996 dürfen Haustiere nicht frei herumlaufen.

Hunde sind innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in den Anlagen an der Leine zu führen. Außerhalb bebauter Ortsteile sind Hunde bei Annäherung von Personen, Zweirädern oder Kraftfahrzeugen unverzüglich anzuleinen.

Auch diese Hunde dürfen nur von aufsichtsfähigen Personen mitgeführt werden.

Die mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass durch den Hund Personen oder andere Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen, insbesondere Verkehrsflächen und Anlagen, weder verunreinigt noch beschädigt werden.

Sämtliche Verschmutzungen sind von der Aufsichtsperson unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Möhnesee den 20.05.2005
Der Bürgermeister

Haben Sie Fragen zum Thema Hundehaltung?
Auskünfte & Informationen erhalten Sie bei mir:

Gemeinde Möhnesee
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung & Soziales
Hauptstraße 19
59519 Möhnesee

Ihr Ansprechpartner für die Gemeinde Möhnesee in Sachen Hundehaltung:

Peter Wirth

Zimmer: E 1.06
Telefon: 02924.981140
Telefax: 02924.981337
Email: p.wirth@moehnesee.de